

# **Satzung des Zweckverbandes Staatliche Realschule Ismaning**

**Neufassung vom 06.04.2016 (OBABI Nr. 11/2016, Seite 132)  
1. Änderung vom 22.06.2018 ( OBABI Nr. 14/2018, Seite 188)**

## **Aktuelle Gesamtausgabe (Arbeitsfassung)**

Der Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning erlässt gemäß Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit - KommZG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 6 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GVBI S. 145) folgende Satzung zur Änderung seiner Verbandssatzung:

### **A. Allgemeine Bestimmungen**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Staatliche Realschule Ismaning".
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Ismaning.

#### **§ 2**

##### **Verbandsmitglieder**

- (1) Verbandsmitglieder sind
  - a) die Stadt Garching b. München und die Gemeinden Ismaning und Unterföhring (Verbandsgemeinden) und
  - b) der Landkreis München.
- (2) Weitere Gebietskörperschaften können dem Zweckverband beitreten.

#### **§ 3**

##### **Aufgabe und Wirkungsbereich**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, für die Staatliche Realschule in Ismaning den Aufwand nach dem jeweils geltenden Schulfinanzierungsgesetz zu tragen, soweit dieser nicht vom Staat zu übernehmen ist.
- (2) Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes ergibt sich aus der Erfüllung seiner Aufgabe nach Absatz 1.

## **§ 4 Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Zweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar nur den in § 3 dieser Satzung festgelegten gemeinnützigen Zweck. Der Zweckverband ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Verbandsmitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
- (3) Die Verbandsmitglieder erhalten beim Ausscheiden aus dem Zweckverband oder bei der Auflösung des Zweckverbandes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen.
- (4) Der Zweckverband darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (5) Bei Auflösung des Zweckverbandes fällt das Vermögen des Zweckverbandes an die beteiligten Gebietskörperschaften.

## **B. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 5 Verbandsorgane**

Organe des Zweckverbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) der Verbandsvorsitzende.

### **§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung, Rechtsstellung der Verbandsräte**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht einschließlich des Vorsitzenden aus neun Verbandsräten.
- (2) Die Sitzverteilung erfolgt nach folgendem Schlüssel:  
Die Verbandsgemeinden Garching, Ismaning und Unterföhring werden in der Verbandsversammlung durch ihren 1. Bürgermeister und je einem weiteren vom Gemeinderat bestellten Verbandsrat vertreten; der Landkreis München wird durch den Landrat und zwei weitere vom Kreistag bestellte Verbandsräte vertreten.
- (3) Sollte durch Veränderung der Verbandsmitgliederzahl (§ 2) der Stimmenanteil des Landkreises München auf unter ein Drittel der Gesamtstimmenzahl sinken, so ist im Wege der Satzungsänderung durch Erhöhung der Stimmenzahl des Landkreises München ein Stimmenanteil des Landkreises München von mindestens ein Drittel wieder herzustellen.

- (4) Die Verbandsräte der Verbandsgemeinden haben je eine Stimme in der Versammlung. Der Landkreis München hat drei Stimmen. Die Stimmen der Verbandsräte des Landkreises München können nur einheitlich abgegeben werden. Zu diesem Zweck haben sich die Verbandsräte des Landkreises München vor der Abstimmung über die Stimmabgabe zu einigen. Kommt eine Einigung nicht zustande, so entscheidet die Mehrheit der anwesenden Verbandsräte des Landkreises München. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Landrat, falls er Verbandsrat ist; ist der Landrat nicht Verbandsrat, so entscheidet ein vom Landkreis München zu bestimmender Verbandsrat.
- (5) Der Verbandsvorsitzende, der oder die Stellvertreter und die übrigen Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig. Soweit das KommZG es zulässt, erhalten Sie eine Entschädigung. Auslagen werden ersetzt (Art. 30 Abs. 2 KommZG).

## **§ 7**

### **Einberufung der Versammlung**

- (1) Die Versammlung wird vom Verbandsvorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit der Sitzung schriftlich oder elektronisch einberufen. Die Ladung muss so rechtzeitig erfolgen, dass zwischen ihrem Zugang und dem Tag der Sitzung ein Zeitraum von mindestens einer Woche liegt. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen; die Abkürzung der Frist auf weniger als drei Tage ist auf Fälle unabweisbarer Notwendigkeit zu beschränken.
- (2) Die Versammlung muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Sie muss ferner einberufen werden, wenn es ein Drittel der satzungsmäßigen Gesamtzahl der Verbandsräte oder aller Verbandsräte eines Verbandsmitglieds unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen. Ebenso sind auf Antrag von ein Drittel der satzungsgemäßen Gesamtzahl der Verbandsräte oder von allen Verbandsräten eines Verbandsmitglieds bestimmte Beratungsgegenstände in die Einladung nach Abs. 1 aufzunehmen.
- (3) Die Aufsichtsbehörde ist vom Verbandsvorsitzenden rechtzeitig unter Beifügung der Tagesordnung zu benachrichtigen. Ihre Vertreter haben das Recht, an der Versammlung teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen.
- (4) Der für Schulangelegenheiten zuständige Referent des Landratsamtes München und der Schulleiter werden zu den Sitzungen eingeladen und angehört, sofern die Versammlung nicht für den Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (5) Die Sitzungen der Versammlung werden vom Verbandsvorsitzenden oder - im Falle seiner Verhinderung - vom stellvertretenden Verbandsvorsitzenden geleitet. Er bestimmt zur Aufnahme der Niederschrift einen Protokollführer, der nicht Mitglied der Versammlung sein muss.

## **§ 8**

### **Aufgaben der Versammlung**

- (1) Die Versammlung hat über Angelegenheiten des Zweckverbandes zu beschließen, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

Der Verbandsversammlung sind insbesondere vorbehalten:

- a) Die Wahl des Verbandsvorsitzenden sowie des oder der stellvertretenden Verbandsvorsitzenden aus der Mitte der Verbandsversammlung;
  - b) der Beschluss über den Austritt von Verbandsmitgliedern und die Aufnahme neuer Mitglieder;
  - c) die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes;
  - d) der Beschluss über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über die Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  - e) die Beschlussfassung über den Finanzplan;
  - f) die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
  - g) der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  - h) der Abschluss von Kreditverträgen und ähnlichen Rechtsgeschäften;
  - i) die Erteilung der Planungsaufträge für die Errichtung, Erweiterung oder wesentliche Veränderungen der Schulanlagen;
  - j) die Vergabe von Bauaufträgen und Leistungen mit einem Wert von mehr als 60.000 €;
  - k) der Beschluss über eine wiederkehrende außerschulische Benutzung der Schulanlagen;
  - l) die Bestellung und Abberufung eines Geschäftsleiters;
  - m) die Bildung, Besetzung und Auflösung von Ausschüssen.
- (2) Beschlüsse nach Abs. 1 Buchst. b, c, d, e, i und j bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## **§ 9**

### **Beschlüsse und Wahlen der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte die Mehrheit der Stimmen haben. Wird wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, eine neue Verbandsversammlung über denselben Gegenstand innerhalb von vier Wochen einberufen, so ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Einladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (2) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, soweit in dieser Satzung oder durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (3) Für Wahlen gilt Art. 33 Abs. 3 KommZG.
- (4) Über die Verhandlungen der Verbandsversammlung ist eine Ergebnisniederschrift aufzunehmen und vom Verbandsvorsitzenden und Protokollführer zu unterzeichnen. Abschriften der Niederschrift sind den Verbandsmitgliedern, den Verbandsräten und der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

## **§ 10 Verbandsvorsitzender**

- (1) Der Verbandsvorsitzende und höchstens drei Stellvertreter werden aus der Mitte der Verbandsversammlung gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitglieds sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende beruft die Verbandsversammlung zu den Sitzungen ein und bereitet ihre Beschlüsse vor. Er vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem 1. Bürgermeister zukommen. Er vertritt den Zweckverband nach außen.
- (4) Durch Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des Art. 34 Abs. 2 KommZG und des § 8 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen werden.
- (5) Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll sich der Verbandsvorsitzende eines von der Verbandsversammlung zu ernennenden oder einzustellenden Geschäftsleiters und weiterer Hilfskräfte bedienen.

## **§ 11 Geschäftsstelle und Geschäftsleiter**

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Die Geschäftsstelle wird vom Verbandsvorsitzenden geleitet, solange kein Geschäftsleiter durch Beschluss der Verbandsversammlung bestellt ist. Die Geschäftsstelle unterstützt den Verbandsvorsitzenden nach seinen Weisungen bei den laufenden Verwaltungsgeschäften.
- (2) Nach Bestellung eines Geschäftsleiters können diesem durch Beschluss der Verbandsversammlung Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden zur selbständigen Erledigung übertragen werden. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

## **C. Wirtschafts- und Haushaltsführung**

### **§ 12 Anzuwendende Vorschriften**

Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Satzung nichts anderes bestimmen, gelten für die Verbandswirtschaft die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft entsprechend. Die überörtliche Prüfung führt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband durch.

### **§ 13 Deckung des einmaligen Aufwandes**

- (1) Die Gemeinde Ismaning bringt das erschlossene Schulgrundstück in der Größe von 24.098 m<sup>2</sup> im Erbbaurecht für die Dauer von 66 Jahren (gilt bis 31.12.2045) in den Zweckverband ein.

Der Erbbauzins in Höhe von 4% aus 51,13 €/m<sup>2</sup> (vgl. Ziffer 9 des Erbbaurechtsvertrages vom 23.08.1979) wird von den Verbandsgemeinden nach der Zahl der aus ihrem Gebiet kommenden Schüler getragen. Zur Ermittlung der Schülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren. Die Höhe des Erbbauzinses ist von den Verbandsgemeinden alle fünf Jahre zu überprüfen und ggf. einvernehmlich neu festzusetzen.

- (2) Zum einmaligen Aufwand einer Schulanlage zählen die Kosten für Neu- und Ersatzneubauten, Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen sowie Generalsanierungen, Aufwendungen für Container und Raumanmietungen, Kosten der Erstausrüstung und das Schulgrundstück.
- (3) Soweit die Gesamtkosten für den einmaligen Aufwand nicht durch Zuschüsse, Beihilfen oder freiwillige Leistungen irgendwelcher Art gedeckt werden, sind sie von den Verbandsmitgliedern wie folgt aufzubringen:

- 3.1. Die Kosten des einmaligen Aufwands errechnen sich für die Verbandsgemeinden - unbeschadet der Regelung in Ziff. 3.3 - fünf Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebes bzw. Inbetriebnahme der Baumaßnahme (Um- und Erweiterungsbaumaßnahme) folgendem Schlüssel:

Jede Verbandsgemeinde trägt den Kostenanteil, der sich aus dem Verhältnis der Gesamtschülerzahl der Gemeinde in den vergangenen fünf Schuljahren zu der Gesamtschülerzahl aller Verbandsgemeinden im gleichen Zeitraum errechnet. Zur Ermittlung der Gesamtschülerzahlen sind die jeweils am amtlichen Stichtag (1. Oktober) des Schuljahres vorhandenen Schülerzahlen zu addieren.

- 3.2. Die Gemeinden haben im Vorgriff auf die Leistungen nach Ziff. 3.1 bis zu dem dort genannten Zeitpunkt Abschlagszahlungen in Höhe des Verhältnisses der vom Statistischen Landesamt zum 31. Dezember des vorangegangenen Haushaltsjahres ermittelten Einwohnerzahlen der Verbandsgemeinden zu leisten. Zwei Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs errechnet sich der Verteilerschlüssel für die bisherigen und künftigen jährlichen Abschlagszahlungen nach dem Verhältnis der Schüler, die bis dahin aus den jeweiligen Verbandsgemeinden die Schule besucht haben.

### 3.3. Der Landkreis München trägt:

3.3.1 70% der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen; das gilt für die erstmalige Errichtung einer Schule, für Erweiterungsbauten (bauliche Erweiterung der Nutzfläche einer bestehenden Schule) und Ersatzneubauten.

Das Schulgrundstück muss ohne finanzielle Beteiligung des Landkreises eingebracht werden.

3.3.2 100% der tatsächlichen Baukosten für Umbaumaßnahmen und Generalsanierungen - jeweils inkl. energetisch begründeter Baumaßnahmen - , der Kosten von Anlagen zur Stromerzeugung mit Nutzung regenerativer Energieträger im Eigenbetrieb bei bestehenden Bauten und Neubauten sowie der erforderlichen Aufwendungen für Container, Raumanmietungen und der Abbruchkosten.

3.3.3 50 % der Zinsen für Zwischenfinanzierungen, die wegen nicht rechtzeitiger Gewährung staatlicher Zuschüsse vom Zweckverband aufgenommen werden müssen.

3.3.4 die Differenz zwischen 30 % und 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten nach den Richtlinien für die staatlichen Beihilfen zu kommunalen Baumaßnahmen für die nach Art. 10 FAG geförderten Baumaßnahmen des Zweckverbandes rückwirkend für die Jahre 1993 (Inbetriebnahme ab dem 01.01.1993) bis einschließlich 2017 unter Berücksichtigung einer 25-jährigen Abschreibung.

Dabei wird wie folgt vorgegangen:

Es werden 70 % der zuweisungsfähigen Baukosten um die Abschreibungsbeträge der jeweiligen Jahre reduziert. Die Abschreibung wird linear ermittelt und beginnt mit dem Folgejahr der Inbetriebnahme, also frühestens ab dem Jahr 1994. Der so ermittelte Betrag wird 30 % der zuweisungsfähigen Baukosten ohne Abschreibungen zur Ermittlung der Differenz gegenüber gestellt.

3.3.5 Die Kostentragung durch den Landkreis München für Baumaßnahmen nach Ziffer 3.3.2, deren Kosten 150.000 € (brutto) übersteigen, steht unter dem Vorbehalt, dass der Landkreis München (Ausschuss für Bauen und Schulen) der Maßnahme vorab zustimmt.

3.4. Die Abschlagszahlungen nach Ziff. 3.2 bzw. 3.3 werden entsprechend dem Baufortschritt als vorläufige Umlagen in der Haushaltssatzung für jedes Jahr festgesetzt. Sie werden mit der Inrechnungstellung durch den Zweckverband fällig.

3.5. Ergeben sich nach der Feststellung der tatsächlichen Baukosten bei der Abrechnung nach den Ziff. 3.1 und 3.3 Über- oder Unterzahlungen der einzelnen Verbandsmitglieder, so erfolgt die Abrechnung ohne Zinsausgleich.

3.6. Bei Baumaßnahmen nach Ziffer 3.3.1, die innerhalb eines Haushaltsjahres abgeschlossen werden bzw. für den Schulbetrieb zur Verfügung stehen, erfolgt die Kostenverteilung gemäß Ziffer 3.1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe dass sich der von einer Verbandsgemeinde aufzubringende Anteil nach dem Verhältnis ihrer jeweiligen Jahresschülerzahl im Vorjahr zu der jeweiligen Gesamtjahresschülerzahl aller Verbandsgemeinden zum selben Zeitpunkt bemisst.

## **§ 14 Deckung des laufenden Sachbedarfs**

- (1) Der laufende Sachbedarf umfasst den Aufwand für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Schulanlage, - auch der Einheiten, die nicht schulaufsichtlich genehmigt sind, aber der Schule zur Nutzung überlassen werden-, die Ersatzbeschaffung und die Ergänzung der Erstausrüstung und deren Instandhaltung, den Aufwand für das Hauspersonal sowie die übrigen regelmäßigen wiederkehrenden Aufwendungen, die bei staatlichen weiterführenden Schulen nach den Bestimmungen des Schulfinanzierungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung vom Schulaufwandsträger erbracht werden müssen.  
Ferner zählen hierzu der notwendige Verwaltungsaufwand und die von den Verbandsmitgliedern beschlossenen Aufwendungen außerhalb des Schulfinanzierungsgesetzes (sog. freiwillige Leistungen).

Die Kosten für die Ergänzung der Erstausrüstung werden erstmals nach fünf Jahren, nachdem die erste Abschlussklasse die Schule verlassen hat, übernommen; bei Erweiterungs- und Ersatzneubauten erstmals nach zehn Jahren, nachdem der Erweiterungs- bzw. Ersatzneubau in Betrieb genommen wurde.

Zum laufenden Sachbedarf im Sinne dieser Satzung zählt ferner der notwendige Verwaltungsaufwand (sämtlicher Personal- und Sachaufwand der Verbandssitzgemeinde, Honorarkosten für die externe Unterstützung im Rahmen des Bauunterhalts) des Zweckverbandes, der mit einer jährlichen Pauschale abgegolten wird.

- (2) Die Verwaltungspauschale wird auf 75.000 € für das Jahr 2016 festgesetzt. Dieser Betrag wird mit einem Steigerungssatz von jeweils 2 v.H. jährlich fortgeschrieben. Das Ergebnis ist kaufmännisch auf die nächsten vollen hundert Euro zu runden.
- (3) Der durch Einnahmen (beispielsweise Gastschülerbeiträge, Zuschüsse und Spenden Dritter) nicht gedeckte Bedarf wird vom Landkreis München getragen.

## **§ 15 Haushaltssatzung**

Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt.

## **§ 16 Jahresrechnung und Prüfung**

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Rechnung der Verbandsversammlung vor, die sie überprüft (örtliche Rechnungsprüfung) und dann feststellt. Die Prüfung kann auf Beschluss der Verbandsversammlung ein aus ihrer Mitte zu bestellender Prüfungsausschuss vornehmen. Vor der Prüfung ist das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises München zu hören.
- (2) Nach Festlegung der Jahresrechnung beschließt die Verbandsversammlung gemäß Art. 102 GO in Verbindung mit Art. 26 Abs. 1 KommZG in öffentlicher Sitzung auch über die Entlastung. Die Verpflichtung des Verbandsvorsitzenden, die überörtliche Rechnungsprüfung nach den gesetzlichen Bestimmungen zu veranlassen, bleibt davon unberührt.



## **§ 17 Kassenverwaltung**

Die zum Kassen- und Rechnungswesen gehörenden Aufgaben werden von der Geschäftsstelle des Zweckverbandes oder von der Gemeinde Ismaning wahrgenommen.

### **D. Sonstiges**

## **§ 18 Austritt von Verbandsmitgliedern**

- (1) Der Austritt eines Verbandsmitgliedes aus dem Zweckverband bedarf der Zustimmung des Zweckverbandes. Die Zustimmung bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (2) Die Stadt Garching kann abweichend von Abs. 1 aus dem Zweckverband austreten, wenn sie den Aufwand für eine vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus errichtete Realschule in Garching übernimmt.
- (3) Der Austritt wird mit Ablauf des Tages rechtswirksam, der dem Tag des Inkrafttretens der betreffenden Änderungssatzung vorangeht.
- (4) Scheidet eine Gemeinde aus dem Zweckverband deshalb aus, weil sie den Aufwand für eine weitere Realschule im Norden des Landkreises München mit übernimmt, so erhält sie ihre nach § 13 Abs. 3 erbrachten Leistungen für die Realschule Ismaning erstattet. Die Erstattung wird von den übrigen Verbandsgemeinden nach dem Verhältnis der Schüler erbracht, die aus diesen Gemeinden die Staatliche Realschule Ismaning besuchen. Stichtag für die Feststellung der Schülerzahlen ist der dem Tag des Ausscheidens vorhergehende 1. Oktober.
- (5) Das Recht auf Kündigung aus wichtigem Grund (Art. 44 Abs. 3 KommZG) bleibt unberührt.

## **§ 19 Auflösung des Zweckverbandes**

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes erfolgt durch Beschluss der Versammlung, der einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl bedarf. Hierfür ist außerdem die Genehmigung der Regierung von Oberbayern (Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 KommZG) erforderlich.
- (2) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass die Verbandsaufgabe (§ 3 Abs. 1) ganz oder teilweise durch den Landkreis München übernommen wird, so erlischt das Erbbaurecht des Zweckverbandes an dem Schulgrundstück. Für diesen Fall ist den übrigen Verbandsmitgliedern eine Entschädigung (Zeitwert) für die auf dem Grundstück vorhandenen baulichen Anlagen nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung an den Baukosten der jeweiligen Schule zu zahlen. Im Übrigen regelt sich die Auflösung nach Art. 46 und 48 KommZG.

## **§ 20 Änderung der Verbandssatzung**

Der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern sowie die Änderung der Verbandsaufgabe bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Satzungsänderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

## **§ 21 Bekanntmachung**

- (1) Diese Satzung und ihre Änderungen werden gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 und Art. 48 Abs. 3 KommZG im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern amtlich bekanntgemacht.
- (2) Die Verbandsmitglieder sollen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 hinweisen.
- (3) Die Veröffentlichung sonstiger Bekanntmachungen wird durch die Geschäftsordnung geregelt.

## **§ 22 Anwendbarkeit des KommZG**

Soweit diese Satzung keine abweichenden Bestimmungen enthält, sind die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

## **§23 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2018 in Kraft.